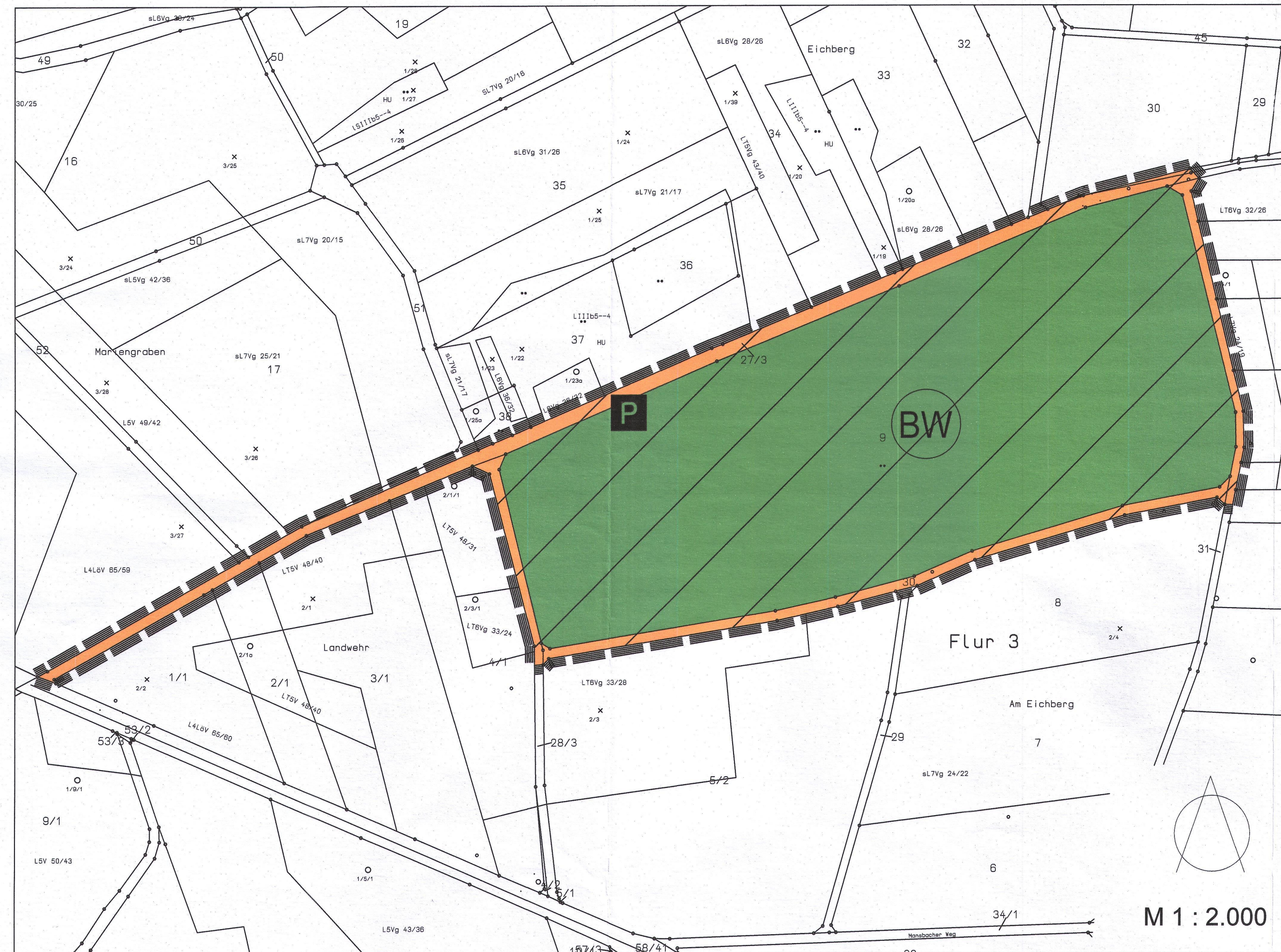




GESETZLICHE GRUNDLAGEN

(Sofern keine andere Angabe, gilt jeweils die zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung gültige Fassung.)

- BauGB - Baugesetzbuch
- BauNVO - Baunutzungsverordnung
- PlanzV90 - Planzeichenverordnung
- BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz
- BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz
- HAGBNatSchG - Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
- FBG - Friedhofs- und Bestattungsgesetz (Hessen)
- HJagdG - Hessisches Jagdgesetz
- HWaldG - Hessisches Waldgesetz
- HDschG - Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz)

A. PLANZEICHENERKLÄRUNG

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR

- Wirtschaftswege
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Flächen für den ruhenden Verkehr

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

- Bereich oberflächennaher Lagerstätten

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

- Flächen für Wald
- Wald, mit der Zweckbestimmung: Bestattungswald

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

SONSTIGE PLANZEICHEN OHNE FESTSETZENDEN CHARAKTER

- Grundstücksgrenzen, vorhandene Grenzsteine und Flurstücksnummern
- Maßzahlen (in Meter)

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN / PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Art und Maß der baulichen Nutzung

Im Bereich der Fläche für Wald mit der Zweckbestimmung "Bestattungswald" ist eine Aschebeisetzung am Fuße von vorher ausgewählten und eingemessenen Bäumen (=Baumkataster) zulässig. Pro Baum sind maximal 8 Urnenbestattungen möglich. Für die Urnengrube ist ein Abstand zum Baum von 2,0 m (Innenkreis) und 2,5 m (Außenkreis) vorgesehen. Starkwurzeln soll ausgeschlossen werden. Es dürfen ausschließlich biologisch abbaubare Urnen in einer Grube von mindestens 100 cm Tiefe und einem Durchmesser von mindestens 50 cm gem. Vorgabe beigesetzt werden. Die Urne ist in bindiges Bodenmaterial einzusetzen. Das verwendete Bodenmaterial darf weder stark sauer noch neutral bis alkalisch reagieren (s. Begründung zum Bebauungsplan: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Vliesbaden) - Gutachten über die Boden- und Grundwasserverhältnisse des geplanten Bestattungswaldes „Ruhewald Eichberg“, Az.: 89p-08-030/20, 19.02.2020).

Die Kennzeichnung des Grabes - ausschließlich kleine Markierungsschilder am Baum - regelt eine Satzung. Grabpflege und Grabschmuck jeglicher Art sind unzulässig.

An der Nord- und Ostseite ist ein Waldaußenrand mit einer Breite von mindestens 10 m, an der Süd- und Westseite mit einer Breite von mindestens 20 m zu erhalten bzw. zu entwickeln. Im Bereich der zu erhaltenden bzw. zu entwickelnden Waldaußenränder sind Bestattungen nicht zulässig.

Ein Andachtsplatz mit Sitzbänken und einem Kreuz mit einer maximalen Grundfläche von 100 m² ist bei Bedarf zulässig. Bis auf eine bis 20 cm starke Tragschicht, lediglich mit Rindenmulch oder Hackschnitzel abgestreut, bleibt die Fläche unbefestigt. Die örtl. Festlegung im nord-westlichen Randbereich des Bestattungswaldes erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde, dem zuständigen Forstamt und der unteren Naturschutzbehörde.

Verkehrsflächen / Wege

Für den ruhenden Verkehr werden entlang der Wegefläche Flurstück 27/3 bis zu 10 Parkstände in Schotterbauweise angelegt. Die örtl. Festlegung unter Berücksichtigung des vorh. Baumbestandes erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt und der unteren Naturschutzbehörde.

Zur inneren Erschließung können bis zu 3 von Westen nach Osten verlaufende leicht befestigte Pfade angelegt werden. Die dem Baumbestand anzupassenden ca. 80 cm breiten „Trampelpfade“ bleiben bis auf eine bis 20 cm starke Tragschicht unbefestigt und sind lediglich mit Rindenmulch oder Hackschnitzel dünn abzustreuen. Um den Eingriff besonders in das Schutzgut Boden zu minimieren, muss auf einen barrierefreien Ausbau der Pfade verzichtet werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes können die Eingriffsfolgen mit im Vorfeld durchzuführenden waldbaulichen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden (s. Begründung).

C. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsvorgaben

Die geplante Fläche ist im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) als „Vorranggebiet Forstwirtschaft“, „Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten“ und „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ dargestellt. Im wirksamen Flächennutzungsplan (2007) wird das Plangebiet als Waldfläche bzw. „Bereich oberflächennaher Lagerstätten“ dargestellt. Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und das BBP-Verfahren Nr. 9 „Ruhewald Eichberg“ Ufhausen erfolgen im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Wald, mit der Zweckbestimmung „Bestattungswald“

Bei der Einrichtung eines Bestattungswaldes bleibt die Fläche „Wald“ im Sinne des Landeswaldgesetzes (=Nutzungsüberlagerung). Der Waldbestand verbleibt in seinem „natürlichen“ Zustand, Pflegeeingriffe beschränken sich auf ein Mindestmaß (Verkehrssicherung, Gefahrenbäume, Behandlung von Totholz und Reisig). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird „Befriedeter Bezirk“ gem. § 5 Abs. 1 Ziff. 4 HJagdG. Der Bestand des Bestattungswaldes ist üblicherweise auf 99 Jahre ab Inbetriebnahme über eine eingetragene Grunddienstbarkeit gesichert. Während der Nutzungszeit sind die Bäume vor Fällung geschützt. Bei Sturmschäden, Waldbränden oder Erkrankung der Bäume gibt es im Allgemeinen keinen Rechtsanspruch auf eine Rückvergütung, sondern einen Ersatzbaum oder eine Ersatzpflanzung.

Umfriedung

Eine geschlossene Einzäunung ist forstrechtlich unzulässig (vgl. §§ 15 ff HWaldG). Als Umfriedung bzw. optische Abgrenzung i.S. von § 5 Abs. 2 Satz 2 FBG werden Hinweisschilder in einer Mindestgröße von 30 x 20 cm mit der Aufschrift „Ruhewald Eichberg“ wahrnehmbar aufgestellt. Angestrebt wird eine Kenntlichmachung mindestens im Sichtbereich der auf den vorh. Rundweg um das Gelände einmündenden Wege.

Ruhefrist

Die Ruhefrist beträgt üblicherweise 20 Jahre ab der letzten Bestattung. Lt. § 6 des FBG betragen die Fristen, in denen eine Grabstätte nicht erneut belegt werden darf, mindestens 15 Jahre.

Denkmalschutz - Bodenfunde

Auf die Anzeigepflicht nach § 21 HDschG wird hingewiesen.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeindevertretung am 14.12.2018 gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.07.2019 ortsüblich bekannt gegeben.

2. Frühzeitige Beteiligung

Der Termin der Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 05.07.2019 ortsüblich bekannt gegeben. Die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB der der Öffentlichkeit erfolgte in dem Zeitraum vom 15.07.2019 bis einschl. 16.08.2019. Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 08.07.2019.

3. Öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes wurde am 22.11.2019 ortsüblich bekannt gegeben. Der Planentwurf mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat vom 02.12.2019 bis einschließlich 07.01.2020 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit dem Schreiben vom 25.11.2019.

4. Beschluss:

Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 BauGB am 25.06.2020 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Eiterfeld

Eiterfeld, den 03. Juli 2020

Scheich (Bürgermeister)
11. Dez. 2020

5. Inkrafttreten

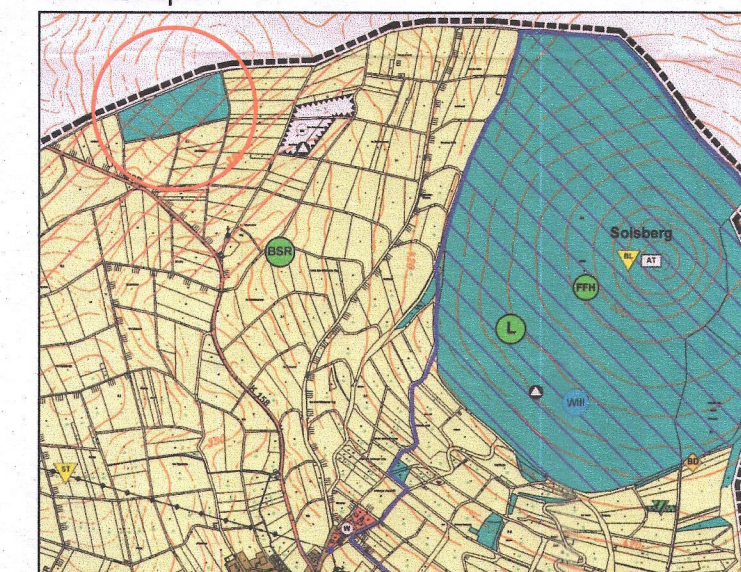
Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung am in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan zur Einsicht im Bauamt der Marktgemeinde Eiterfeld bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Eiterfeld

Eiterfeld, den 11. Dez. 2020

Scheich (Bürgermeister)

Übersichtsplan



Marktgemeinde Eiterfeld

Bebauungsplan Nr. 9 „Ruhewald Eichberg“ Ufhausen